

Friedhofsordnung der Katholischen Kirchengemeinde Heilige Drei Könige – Köln

I. Allgemeine Vorschriften

§ 1

Verwaltung

Der Friedhof von St. Servatius in Köln – Immendorf ist ein kirchlicher Friedhof im Sinne des kirchlichen Gesetzbuchs (cc. 1240 - 1243 CIC). Die Kirchengemeinde Heilige Drei Könige, Köln ist als Körperschaft des öffentlichen Rechts Trägerin des Friedhofs. Die Verwaltung des Friedhofs obliegt gem. § 1 des Gesetzes über die Verwaltung des katholischen Kirchenvermögens vom 24. Juli 1924 dem Kirchenvorstand.

§ 2

Friedhofszweck

Der Friedhof dient der Bestattung der Katholiken der Pfarrei Hl. Drei Könige, Köln, die bei ihrem Tod in dieser Pfarrei wohnten oder sich aufhielten und der Bestattung der Personen, die zu Lebzeiten ein Recht auf Bestattung (Nutzungsrecht) an einer bestimmten Grabstelle erworben haben. Ferner werden bestattet Personen, die vor ihrem Tode zwar außerhalb des Bereiches des Friedhofsträgers gelebt haben (z.B. in Alten- und Pflegeheimen), jedoch unmittelbar davor im Bereich des Friedhofsträgers wohnhaft waren. Die Bestattung anderer Verstorbener bedarf der vorherigen, schriftlichen Zustimmung der Kirchengemeinde als Friedhofsträgerin. Diese wird insbesondere im Falle verstorbener Ehepartner von unter Satz 1 genannter Personen, die selbst einer anderen christlichen Konfession angehören, erteilt. Sie wird nicht versagt, wenn kein anderer Friedhof in der Zivilgemeinde vorhanden ist.

§ 3

Schließung und Entwidmung

(1) Der Friedhof, Friedhofsteile und einzelne Grabstätten oder Grabstellen können durch Beschluss des Kirchenvorstands mit Genehmigung des Erzbischöflichen Generalvikariates in Köln geschlossen oder entwidmet werden.

(2) Durch die Schließung wird die Möglichkeit weiterer Bestattungen ausgeschlossen. Soweit durch Schließung das Recht auf weitere Bestattungen an Wahlgräbern erlischt, wird dem Nutzungsberechtigten für die restliche Nutzungszeit bei Eintritt eines weiteren Bestattungsfalles auf Antrag ein anderes Wahlgrab als Ersatzgrabstelle zur Verfügung gestellt. Außerdem kann er eine Umbettung bereits bestatteter Leichen verlangen (vgl. § 11 dieser Ordnung).

(3) Durch die Entwidmung verliert der Friedhof seine Eigenschaft als Ruhestätte der Toten. Die Bestatteten werden, falls die Ruhezeit bei Reihengräbern bzw. die Nutzungszeit bei Wahlgräbern noch nicht abgelaufen ist, auf Kosten der Kirchengemeinde in Ersatzgräbern umgebettet.

(4) Schließung und Entwidmung werden öffentlich bekannt gemacht. Der Nutzungsberechtigte eines Wahlgrabs erhält zudem einen schriftlichen Bescheid, wenn sein Aufenthalt bekannt oder ohne besonderen Aufwand zu ermitteln ist.

(5) Ersatzgräber werden von der Kirchengemeinde auf ihre Kosten in ähnlicher Weise wie die ursprünglichen Gräber hergerichtet. Die Ersatzwahlgräber werden Gegenstand des Nutzungsrechts.

§ 4

Begräbnis und sonstige Feierlichkeiten auf dem Friedhof

(1) Das christliche Begräbnis ist eine gottesdienstliche Handlung.

(2) Die Amtsausübung ortsfremder Geistlicher auf dem Friedhof bedarf der vorherigen schriftlichen Erlaubnis des Pfarrers.

(3) Für Beerdigungsfeiern und -ansprachen auf dem Friedhof durch Angehörige anderer Religionsgesellschaften oder Weltanschauungen ist die vorherige, schriftliche Erlaubnis des Pfarrers erforderlich. Dasselbe gilt auch für alle sonstigen Feierlichkeiten.

II. Ordnungsvorschriften

§ 5

Verhalten auf dem Friedhof

- (1) Jeder hat sich auf dem Friedhof der Würde des Ortes und der Achtung der Persönlichkeitsrechte der Angehörigen und Besucher entsprechend zu verhalten. Die Anordnungen des Friedhofspersonals sind zu befolgen. Bei wiederholten Verstößen kann der Störer vom Friedhofsgelände verwiesen werden.
- (2) Kinder unter zwölf Jahren dürfen den Friedhof, außer zum Besuch von Gottesdiensten und anderen Veranstaltungen in der Kirche St. Servatius, nur in Begleitung Erwachsener betreten. Die Kirchengemeinde kann in begründeten Einzelfällen Ausnahmen zulassen.
- (3) Auf dem Friedhof ist insbesondere nicht gestattet,
- a) die Wege mit Fahrzeugen und Sportgeräten (z.B. Rollschuhen, Inlineskatern, Skateboards) aller Art, ausgenommen Kinderwagen und Rollstühle sowie Fahrzeuge der Friedhofsverwaltung und der für den Friedhof zugelassenen Gewerbetreibenden gemäß § 6 dieser Ordnung, zu befahren,
 - b) der Verkauf und das Bewerben von Waren aller Art, insbesondere von Kränzen und Blumen, sowie das Anbieten und Bewerben von Dienstleistungen,
 - c) an Sonn- und Feiertagen oder in der Nähe einer Bestattung Arbeiten auszuführen, ausgenommen sind hiervon unmittelbare grabpflegerische Aktivitäten durch Privatpersonen,
 - d) die Erstellung und Verwertung von Film-, Ton-, Video- und Fotoaufnahmen, außer zu privaten Zwecken,
 - e) Druckschriften zu verteilen, ausgenommen Drucksachen, die im Rahmen der Bestattungsfeier notwendig und üblich sind,
 - f) Abraum und Abfälle außerhalb der dafür bestimmten Stellen abzulagern,
 - g) den Friedhof und seine Einrichtungen, Anlagen und Grabanlagen zu verunreinigen oder zu beschädigen, Einfriedungen und Hecken zu übersteigen und Rasenflächen - soweit - sie nicht als Wege dienen, Grabanlagen und Grabeinfassungen zu betreten,
 - h) zu lärmern, zu spielen, zu essen und zu trinken sowie zu lagern,
 - i) Tiere mitzubringen, ausgenommen Blindenführhunde.

Ausgenommen sind hiervon alle Tätigkeiten, die zu einer gottesdienstlichen Feier gehören. Die Kirchengemeinde kann weitere Ausnahmen zulassen, soweit sie mit dem Zweck des Friedhofs und der Ordnung auf ihm vereinbar sind.

§ 6

Gewerbliche Arbeiten

(1) Gewerbetreibende bedürfen zur Ausführung von Arbeiten auf dem Friedhof der vorherigen Zulassung durch die Kirchengemeinde.

(2) Zuzulassen sind Gewerbetreibende, die

a) in fachlicher, betrieblicher und persönlicher Hinsicht zuverlässig sind,

b) einen für die Ausübung der Tätigkeit ausreichenden Haftpflichtversicherungsschutz besitzen und

c) die Berechtigung zur Ausübung des entsprechenden Handwerkes oder des entsprechenden Gewerbes darlegen. Dabei sind die Regeln des jeweiligen EU- Staates, in dem der Antragsteller seinen Sitz oder seine Niederlassung hat, zu beachten. Für Nicht-EU-Ausländer gelten die Voraussetzungen, die für deutsche Gewerbetreibende gelten.

(3) Die Zulassung erfolgt durch Ausstellung einer Berechtigungskarte, die alle zwei Jahre zu erneuern ist. Die zugelassenen Gewerbetreibenden haben für jeden ihrer Bediensteten einen Bedienstetenausweis auszustellen. Die Berechtigungskarte und die Bedienstetenausweise sind auf Verlangen dem Friedhofspersonal vorzuweisen.

(4) Die Gewerbetreibenden und ihre Bediensteten haben die Friedhofsordnung und die dazu ergangenen Regelungen zu beachten. Die Gewerbetreibenden haften für alle Schäden, die sie oder ihre Bediensteten im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit auf dem Friedhof schuldhaft verursachen.

(5) Gewerbliche Arbeiten auf dem Friedhof dürfen nur werktags innerhalb der Öffnungszeiten ausgeführt werden. Die Arbeiten sind eine halbe Stunde vor Ablauf der Öffnungszeiten zu beenden. Die Kirchengemeinde kann in begründeten Einzelfällen Ausnahmen zulassen.

(6) Die für die Arbeiten erforderlichen Werkzeuge dürfen auf dem Friedhof nur an den von der Kirchengemeinde genehmigten Stellen gelagert werden. Bei Beendigung der Arbeiten sind die Arbeits- und Lagerplätze wieder in einen ordnungsgemäßen Zustand zu versetzen. Die

Gewerbetreibenden dürfen auf dem Friedhof keinerlei Abraum oder Abfälle lagern. Gewerbliche Geräte dürfen nicht an oder in den Wasserentnahmestellen des Friedhofs gereinigt werden.

(7) Gewerbetreibenden, die trotz schriftlicher Verwarnung gegen die Bestimmungen der Friedhofsordnung oder Anordnungen der Kirchengemeinde verstoßen oder bei denen die Voraussetzungen des Absatzes 2 ganz oder teilweise nicht mehr gegeben sind, kann die Kirchengemeinde auf Zeit oder dauerhaft die Zulassung durch schriftlichen Bescheid entziehen. Bei einem schwerwiegenden Verstoß ist eine vorherige Verwarnung entbehrlich.

III Bestattungsvorschriften

§ 7

Anmeldung zur Bestattung und Bestattungsfristen

(1) Bestattungen sind unverzüglich nach Beurkundung des Sterbefalles durch die Zivilgemeinde bei der Kirchengemeinde anzumelden. Der Anmeldung sind die erforderlichen Unterlagen beizufügen. Wird eine Bestattung in einem vorher erworbenen Wahlgrab beantragt, ist das Nutzungsrecht nachzuweisen.

(2) Die Kirchengemeinde setzt Ort und Zeit der Bestattung fest.

(3) Erdbestattungen dürfen frühestens vierundzwanzig Stunden nach Eintritt des Todes erfolgen. Erdbestattungen oder Einäscherungen müssen innerhalb von 10 Tagen durchgeführt werden. Die Totenasche ist innerhalb von sechs Wochen beizusetzen. Leichen, die nicht binnen zehn Tagen nach Eintritt des Todes und Totenaschen, die nicht binnen sechs Wochen nach der Einäscherung bestattet werden, werden auf Kosten des Bestattungspflichtigen in einem Reihengrab (ersatzweise Wahlgrab) bestattet.

§ 8

Anlage der Grabstätten

(1) Die Kirchengemeinde veranlasst das ordnungsgemäße Ausheben und Verfüllen der Gräber.

(2) Jedes Grab, mindestens aber jedes Grabfeld, wird mit einer fest in der Erde anzubringenden Marke versehen, welche die Nummer des Grabes bzw. der Gräber trägt, so

dass jedes Grab identifizierbar ist. Abweichend hiervon kann durch die Kirchengemeinde ein schriftlicher Lageplan erstellt werden, der die Identifizierung ermöglicht.

(3) Die Gräber für Erdbestattungen müssen voneinander durch mindestens 0,30 m starke Erdwände getrennt sein.

(4) Die Grabtiefe für Erdbestattungen beträgt 1,80 m und bei Tiefgräbern 2,40 m bei Verstorbenen bis zum vollendeten fünften Lebensjahr ist eine Grabtiefe von 1,40 m erforderlich. Bei Urnen ist eine Grabtiefe von 0,70 m vorzusehen.

(5) Sollte für die Anlage der Grabstätte bzw. die Bestattung an sich die Entfernung von Randsteinen, Einfriedungen etc. notwendig sein, sind diese im Zuge der Herrichtung des Grabes (vgl. § 34 dieser Ordnung) wiederherzustellen. Bei Zuwiderhandlungen ist § 35 dieser Ordnung sinngemäß anwendbar.

§ 9

Ruhezeiten

Die Ruhezeit beträgt bei

1. Leichen von Verstorbenen bis zum vollendeten fünften Lebensjahr **15** Jahre,
2. Leichen von Verstorbenen ab dem vollendeten fünften Lebensjahr **20** Jahre,
3. Urnen **15** Jahre,
4. Totgeburten **3** Jahre und Fehlgeburten **3** Jahre,
5. Leichen von Verstorbenen in einer Gruft **25** Jahre

§ 10

Wiederbelegung

(1) Vor Ablauf der Ruhefrist darf ein Grab nicht wiederbelegt werden.

(2) Werden bei Öffnung eines Grabes zwecks Wiederbelegung noch nicht völlig verwesene Leichenteile gefunden, so ist die Wiederbelegung unzulässig und das Grab sofort wieder zu verschließen. Hierbei sind die Leichenteile mit einer Erdschicht von mindestens 0,90 m zu bedecken.

§ 11

Schutz der Totenruhe, Umbettungen und Exhumierungen

- (1) Die Ruhe der Toten darf grundsätzlich nicht gestört werden.
- (2) Umbettungen erfolgen nur auf Antrag. Antragsberechtigt ist bei Umbettungen aus Reihengrabstätten der verfügungsberechtigte Angehörige des Verstorbenen nach § 17 dieser Ordnung, bei Umbettungen aus Wahlgräbern der jeweilige Nutzungsberechtigte. Mit dem Antrag soll die Grabnummernkarte oder die Nutzungsurkunde vorgelegt werden.
- (3) Die Umbettung von Leichen und Totenaschen bedarf, unbeschadet der sonstigen gesetzlichen Vorschriften, der vorherigen Zustimmung der Kirchengemeinde als Friedhofsträger und ist nur dann zulässig, wenn sie durch wichtige Gründe gerechtfertigt ist. Umbettungen von Leichen innerhalb der ersten fünf Jahre nach der Bestattung dürfen zusätzlich nur bei Vorliegen eines dringenden öffentlichen Interesses erfolgen. Die Umbettung darf nicht ohne die vorherige schriftliche Genehmigung der örtlich zuständigen Ordnungsbehörde erfolgen.
- (4) Umbettungstermine sind bei Reihen- und bei Wahlgräbern dem Verpflichteten nach § 17 dieser Ordnung mitzuteilen.
- (5) Umbettungen innerhalb des Friedhofes aus einem Reihengrab in ein anderes Reihengrab sind nicht zulässig.
- (6) Umbettungen werden nur von dem von der Kirchengemeinde Beauftragten durchgeführt. Die Kirchengemeinde bestimmt den Zeitpunkt der Umbettung.
- (7) Die Kosten der Umbettung hat der Antragsteller zu tragen. Er haftet auch für den Ersatz von Schäden, die bei Durchführung der Umbettung an benachbarten Grabstätten und Anlagen entstehen.
- (8) Der Ablauf von Ruhe- und Nutzungszeiten wird durch eine Umbettung nicht unterbrochen oder gehemmt.
- (9) Nach Ablauf der Ruhefrist und der Verwesung können noch vorhandene Leichenreste in Grabstätten aller Art umgebettet werden. Noch vorhandene Totenaschen werden nach Ablauf der Ruhefrist und des Nutzungsrechtes an der Grabstätte in einer Gemeinschaftsgrabstätte bestattet.
- (10) Die Ausgrabung (Exhumierung) von Leichen und Totenaschen zu anderen als Umbettungszwecken darf nur auf Grund einer behördlichen oder richterlichen Anweisung erfolgen.

§ 12

Särge, Urnen, Totenkonservierung und Grabbeigaben

(1) Die Särge müssen so festgefügt und abgedichtet sein, dass jedes Durchsickern von Feuchtigkeit ausgeschlossen ist und die chemische, physikalische oder biologische Beschaffenheit des Bodens oder des Grundwassers nicht nachteilig verändert wird. Bei Särgen muss die Verwesung der Leichen innerhalb der Ruhefrist ermöglicht werden. Für die Bestattung sind zur Vermeidung von Umweltbelastungen nur Särge aus leicht abbaubarem Material (z.B. Vollholz) erlaubt, die keine PVC-, PCP-, formaldehydabspaltenden, nitrozellulosehaltigen oder sonstigen umweltgefährdenden Lacke und Zusätze enthalten. Entsprechendes gilt für Sargzubehör und -ausstattung.

(2) Die Särge sollen höchstens 2,05 m lang, 0,56 m hoch und im Mittelmaß 0,65 m breit sein. Sind in Ausnahmefällen größere Särge erforderlich, ist die Zustimmung der Kirchengemeinde bei der Anmeldung der Bestattung einzuholen. Die Kleidung der Leiche soll nur aus Papierstoff und Naturtextilien bestehen. Urnen und Überurnen, die in die Erde eingesetzt werden, müssen aus leicht abbaubarem, umweltfreundlichem Material entsprechend Abs. 1 bestehen. Eine Verrottung innerhalb der nach § 9 dieser Ordnung festgelegten Ruhezeit muss möglich sein.

(3) Maßnahmen, bei denen den Toten Stoffe zugeführt werden, die die Verwesung hindern oder verzögern, bedürfen der Genehmigung der Kirchengemeinde.

(4) Die Aschereste von Heimtieren dürfen als Grabbeigabe beigelegt werden. Die Anforderungen in Abs. 3 müssen erfüllt werden. Die Grabbeigabe darf nur durch den Friedhofsgärtner unmittelbar nach der Bestattung der Grabstätte beigelegt werden. Eine Trauerfeier o.ä. für die Totenasche des Heimtiers ist ausgeschlossen. Nachträgliche Grabbeigaben oder ein Hinweis auf die Grabbeigabe an der Grabstelle, z.B. auf dem Grabstein, sind verboten. Die Beilegung der Grabbeigabe ist von der Kirchengemeinde zu genehmigen.

§ 13

Sarglose Bestattungen

(1) Sarglose Bestattungen werden nur ausnahmsweise von der Kirchengemeinde zugelassen, wenn der Verstorbene einen entsprechenden Wunsch geäußert hat oder die bestattungspflichtigen Angehörigen eine derartige Bestattungsform wählen. Eine Entscheidung anderer Personen bzw. Behörden ist von der Kirchengemeinde nicht zu berücksichtigen.

(2) Bei sarglosen Bestattungen obliegt es der Kirchengemeinde lediglich, das Ausheben und Verfüllen der Grabstätten zu veranlassen. Sie kann vom Bestattungspflichtigen verlangen, dass dieser selbst geeignete Personen bereitstellt, die zur Verbringung des Leichnams in das Grab benötigt werden (z.B. Träger).

§ 14

Verstreuen von Aschen

Ein Verstreuen der Totenasche über oder unterhalb der Grasnarbe ist unzulässig.

§ 15

Grüfte

(1) Die Neuanlage von Grüften ist unzulässig.

(2) Sofern auf Grund bestehender Nutzungsrechte noch Bestattungen in Grüften erfolgen, ist die Bestattung nur in Metallsärgen oder Holzsärgen mit Metalleinsatz zugelassen, die luftdicht verschlossen sind.

IV Gräber

§ 16

Eigentumsverhältnisse

(1) Die Grabstellen bzw. Grabstätten bleiben Eigentum der Kirchengemeinde. An ihnen können Rechte nur nach dieser Ordnung erworben werden.

(2) Es besteht kein Anspruch auf eine Unveränderlichkeit der Umgebung.

§ 17

Verpflichtete

Verpflichtete im Sinne dieser Ordnung sind:

a) bei Wahlgräbern:

der/die Nutzungsberechtigte/n nach § 20 dieser Ordnung- bzw. nach dem Tod des Nutzungsberechtigten dessen Rechtsnachfolger als Nutzungsberechtigter nach § 20 dieser Ordnung,

b) bei Reihengräbern:

der Inhaber der Grabnummernkarte und Auftraggeber der Bestattung bzw. sein/e
Rechtsnachfolger

§ 18

Grabarten

Die Gräber werden unterschieden in

1. Reihengräber für Erdbestattungen und Urnen (§ 19 Absatz 2 a)
2. Urnenreihengräber (§19 Absatz 2 b)
3. Urnengemeinschaftsreihengräber (§19 Absatz 2 d)
4. Wahlgräber für Erdbestattungen und Urnen (§ 20 Absätze 3 und 4)
5. Urnenwahlgräber (§ 20 Absätze 3 und 6)
6. Urnengemeinschaftswahlgräber (§ 20 Absätze 3 und 6)
7. Sternenkindergräber im Sternenkinderfeld (§ 20 Abs. 18)

§ 19

Reihengräber

(1) Reihengräber sind Gräber für Erdbestattungen oder Urnen, die der Reihe nach belegt und im Todesfall für die Dauer der Ruhezeit des zu Bestattenden zugeteilt werden. Über die Zuteilung soll eine Grabnummernkarte erteilt werden. Ein Wiedererwerb des Nutzungsrechts an dem Reihengrab ist nicht möglich.

(2) Belegungsmöglichkeiten:

- a) In einem Reihengrab für Erdbestattungen und Urnen dürfen nur eine Leiche oder eine Urne bestattet werden. Ausnahmen können bei gleichzeitig verstorbenen Elternteilen und ihren Kindern zugelassen werden, sofern diese das erste Lebensjahr nicht überschritten haben und im Sarg des gleichzeitig verstorbenen Elternteils mit bestattet werden können.
- b) In einem Urnenreihengrab für die Bestattung einer Urne.
- c) In einem Reihengrab für Tot- und Fehlgeburten, diese dienen jeweils der Aufnahme

einer Tot- oder Fehlgeburt.

d) In einem Urnengemeinschaftsreihengrab (Pflegefrei), für die Bestattung einer Urne.

(3) Grabgrößen:

Die Größe für Reihengräber für Erdbestattungen und Urnen beträgt:

a) bei Verstorbenen bis zum vollendeten 5. Lebensjahr: Länge 1,20 m, Breite 0,60.

b) bei Verstorbenen ab dem vollendeten 5. Lebensjahr: Länge 2,10 m, Breite 0,90 m.

Die Größe für Urnenreihengräber beträgt 0,80 m x 0,80 m.

Reihengräber werden auch als Urnengemeinschaftsreihengräber angeboten. Bei diesen wird die gesamte Grabfläche mit Rasen eingesät und von der Kirchengemeinde während der Dauer der Nutzungszeit gepflegt. Die Aufstellung von Grablichtern oder Ablage von Gegenständen jeder Art (Blumen, Kränze oder Gestecke) auf derartigen Grabstätten ist untersagt. Ansonsten gelten die Vorschriften der Abs. 1 bis 3

(4) Das notwendige Abräumen der Reihengrabfelder oder einzelner Reihengrabstätten nach Ablauf der Ruhezeit wird sechs Monate vor Ablauf der Ruhezeiten öffentlich und durch einen Hinweis auf dem betreffenden Grabfeld bzw. der Grabstätte bekannt gemacht. Eine separate Mitteilung an die Angehörigen bzw. Erben des Verstorbenen erfolgt nicht.

(5) Auf dem Friedhof werden mit Inkrafttreten dieser Satzung keine Reihengräber mehr vergeben. Ausnahme §19 2d

§ 20

Wahlgräber

(1) Wahlgräber sind Grabanlagen für Erd- und Urnenbestattungen, an denen auf Antrag ein Nutzungsrecht für die Dauer der Nutzungszeit verliehen und deren Lage im Benehmen mit dem Erwerber des Nutzungsrechts bestimmt wird. Die Kirchengemeinde kann die Erteilung eines Nutzungsrechts im Rahmen des § 2 dieser Ordnung ablehnen, insbesondere wenn die Schließung nach § 3 dieser Ordnung beabsichtigt ist. Das Nutzungsrecht entsteht mit der Zahlung der fälligen Gebühren und Aushändigung der Nutzungsurkunde.

(2) Der Wiedererwerb eines Nutzungsrechtes ist nur auf Antrag und nur für das gesamte Wahlgrab möglich. Die Kirchengemeinde kann den Wiedererwerb von Nutzungsrechten an Wahlgräbern ablehnen, insbesondere wenn die Schließung des Friedhofs gem. § 3 dieser Friedhofsordnung beabsichtigt ist. In begründeten Ausnahmefällen kann die Kirchengemeinde

einen mehrmaligen Wiedererwerb zulassen.

(3) Wahlgräber können sowohl als Wahlgräber für Erdbestattungen und Urnen als auch als reine Urnenwahlgräber vergeben werden. Sofern in dieser Ordnung nichts Abweichendes bestimmt ist, gelten für Urnenwahlgräber die gleichen Regelungen wie für Wahlgräber für Erdbestattungen und Urnen.

(4) Wahlgräber für Erdbestattungen und Urnen werden als ein- oder mehrstellige Grabstätte vergeben. Mehrstellige Grabstätten können sowohl aus nebeneinanderliegenden Gräbern als auch als Tiefgräbern bestehen. In einem Tiefgrab können in jedem Grab jeweils bis zu zwei Särge und bis zu zwei Urnen bestattet werden. Die Größe von Wahlgräber beträgt:

a) bei Wahlgräbern für Erdbestattungen und Urnen bei Verstorbenen ab dem vollendeten fünften Lebensjahr: Mindestmaße: Länge 2,10 m, Breite 0,90 m. Toleranzen entsprechend den umliegenden Gegebenheiten.

b) bei reinen Urnenwahlgräbern 1,20 m x 0,70 m

c) Urnengemeinschaftswahlgräber Mindestmaße: 0,45 m x 0,50 m

(5) Wahlgräber für Erdbestattungen und Urnen werden für eine Nutzungszeit von **25** Jahren vergeben. In ihnen können ein Sarg und zusätzlich bis zu zwei Urnen oder - wenn keine Sargbestattung erfolgt - vier Urnen bestattet werden. Sofern vor einer Sargbestattung Urnen bestattet wurden, sind diese Urnen vor der Bestattung des Sarges zu entfernen. Nach der Einbringung des Sarges in das Grab sind die Urnen anschließend wieder in die Grabstätte einzubringen.

(6) Ein Urnenwahlgrab oder Urnengemeinschaftswahlgrab werden für eine Nutzungszeit von **20** Jahren vergeben. In ihnen können jeweils max. 1 oder 2 Urnen bestattet werden, je nach Grabform (weitere Informationen bei der Friedhofsverwaltung).

(7) Das Nutzungsrecht entsteht nach Zahlung der Nutzungsgebühr durch die Aushändigung der Nutzungsurkunde. In dieser werden der Nutzungsberechtigte, die Lage des Wahlgrabs und die Nutzungsdauer angegeben.

(8) Der jeweilige Nutzungsberechtigte hat im Rahmen dieser Friedhofsordnung das Recht, in der von ihm erworbenen Grabstelle bestattet zu werden, sowie Art und Umfang der Grabpflege zu bestimmen.

(9) Er ist zur Pflege und Unterhaltung des Grabes verpflichtet. Lediglich bei pflegefreien Wahlgräbern wird mit Erwerb des Nutzungsrechtes die Pflege von der Kirchengemeinde

als auch als
weichendes

übernommen.

(10) Auf den Ablauf des Nutzungsrechts wird der jeweilige Nutzungsberechtigte bis zu sechs Monate vorher schriftlich oder - falls er nicht bekannt oder nicht ohne weiteres zu ermitteln ist - durch eine öffentliche Bekanntmachung und durch einen Hinweis auf der Grabstätte hingewiesen.

(11) Bei der Beantragung des Nutzungsrechts soll der Erwerber für den Fall seines Ablebens gegenüber der Kirchengemeinde aus dem in § 8 Abs. 1 BestG NRW genannten Personenkreis (Ehegatte, Lebenspartner, volljährige Kinder, Eltern, volljährige Geschwister, Großeltern und volljährige Enkelkinder) einen Nachfolger für das Nutzungsrecht bestimmen. Dieser Nachfolger soll der Kirchengemeinde gegenüber schriftlich erklären, dass er mit der Rechtsnachfolge einverstanden ist. Trifft der Nutzungsberechtigte keine derartige Entscheidung, geht das Nutzungsrecht im Todesfall in der oben in Satz 1 genannten Reihenfolge auf einen Angehörigen des verstorbenen Nutzungsberechtigten über, soweit dieser damit einverstanden ist und die Kirchengemeinde dem zustimmt. Kommen innerhalb der in § 8 Abs. 1 BestG NRW genannten Gruppen mehrere Erwerber in Betracht, ist der jeweils Ältere zum Erwerb des Nutzungsrechts berechtigt. Sofern dieser verzichtet, erhält der jeweils nächstältere das Nutzungsrecht.

(12) Der jeweilige Nutzungsberechtigte kann das Nutzungsrecht unter Lebenden nur auf eine Person aus dem Kreis der in Absatz 11 genannten Personen übertragen. Er bedarf hierzu der vorherigen Zustimmung der Kirchengemeinde.

(13) Jeder Rechtsnachfolger hat das Nutzungsrecht unverzüglich auf sich umschreiben zu lassen.

(14) Steht bei einer Beerdigung in einem Wahlgrab fest, dass die Ruhezeit die Nutzungszeit überschreiten wird, so kann die Bestattung erst nach Zahlung der dafür festgesetzten Gebühr (Ausgleichsgebühr) erfolgen. Bei mehrstelligen Grabstätten muss die Verlängerung des Nutzungsrechts für die gesamte Grabanlage erfolgen.

(15) Wird auf Grund gesetzlicher Bestimmungen eine Verlängerung der in § 9 dieser Ordnung genannten Ruhezeiten erforderlich, ist das Nutzungsrecht an einer belegten Grabstätte um den Zeitraum zu verlängern, der zur Erreichung der neu festgesetzten Ruhefrist erforderlich ist. Die von dem Nutzungsberechtigten zu entrichtende Gebühr bemisst sich nach der zum Zeitpunkt der Verlängerung der Ruhezeiten geltenden Friedhofsgebührenordnung. Absatz 14 gilt entsprechend.

(16) Das Nutzungsrecht an unbelegten Grabstellen kann jederzeit, an belegten oder teilbelegten Grabstätten jedoch erst nach Ablauf der letzten Ruhezeit zurückgegeben werden. Eine Rückgabe ist nur für die gesamte Grabstelle/Grabstätte möglich. Ein Anspruch auf Erstattung der bezahlten anteiligen Gebühren besteht nicht.

(17) Urnenwahlgräber werden auch als Urnengräber im Gemeinschaftsfeld angeboten. Bei diesen wird

a) die gesamte Grabfläche, gelegen an einem zentralen Baum, mit Rasen eingesät und von der Kirchengemeinde während der Dauer der Nutzungszeit gepflegt. Der Nutzungsberechtigte versieht die jeweilige Grabstätte mit einem liegenden, naturbelassenen Findling (s. § 31 Abs. 5), der Name, Geburts- und Sterbedatum enthält.

b) ein Teil der Grabfläche saisonal bepflanzt und von der Kirchengemeinde während der Nutzungszeit gepflegt. Die Kirchengemeinde versieht jede belegte Grabstätte mit einer einheitlichen Grabplatte, die den Namen, den Tag der Geburt und des Todes der in der Grabstätte bestatteten Person enthält.

c) die gesamte Grabfläche mit Rasen eingesät und von der Kirchengemeinde während der Dauer der Nutzungszeit gepflegt. Die Kirchengemeinde versieht jede belegte Grabstätte mit einer einheitlichen Grabplatte, die den Namen, den Tag der Geburt und des Todes der in der Grabstätte bestatteten Person enthält.

(18) Grabstätten für Tot- und Fehlgeborene sind einstellige Grabstätten, die von der Friedhofsverwaltung zugewiesen werden und an denen für die Dauer von 3 Jahren ein Nutzungsrecht erteilt wird. Auf Wunsch kann das Nutzungsrecht für weitere 3 Jahre verlängert werden.

Die Friedhofsverwaltung bestätigt den Erwerb des Nutzungsrechts durch eine Urkunde.

Es muss eine Beschriftung (Name/Jahr) in der Größe von maximal 12 cm x 18 cm aufgelegt werden.

Das Ablegen von Grabschmuck und Aufstellen von Grablichtern ist nur anlässlich einer Beisetzung, und zu Totengedenktagen im November gestattet. Pflegeeingriffe in den Gehölzbestand, und in den Bodenwuchs erfolgen ausschließlich durch die Friedhofsverwaltung. Jeglicher Schmuck an den Bäumen ist untersagt. Ansonsten gelten die Vorschriften der Abs. 1 bis 3.

gen oder
en werden.
vennuch auf

§ 21
Kolumbarium
(nicht vorhanden)

§ 22
Baumbestattung
(nicht vorhanden)

V. Gestaltung der Grabstätten

§ 23
Anpassung an die Würde des Friedhofs

Jede Grabstätte ist so zu gestalten und so an die Umgebung anzupassen, dass der Friedhofszweck und der Zweck dieser Friedhofsordnung sowie die Würde des Friedhofs in seinen einzelnen Teilen und in seiner Gesamtanlage gewahrt werden.

§ 24
Religiöses Zeichen

Jedes Grabmal soll in sichtbarer und würdiger Weise ein religiöses Zeichen des christlichen Glaubens und den Namen sowie das Geburts- und Sterbedatum des Verstorbenen tragen.

§ 25
Standesicherheit der Grabmale

(1) Die Grabmale sind ihrer Größe entsprechend nach den allgemein anerkannten Regeln des Handwerks (Richtlinien des Bundesinnungsverbandes des Deutschen Steinmetz-, Stein- und Holzbildhauerhandwerks für das Fundamentieren und Versetzen von Grabdenkmälern) in der jeweils geltenden Fassung zu fundamentieren und so zu befestigen, dass sie dauerhaft standesicher sind und auch beim Öffnen benachbarter Gräber nicht umstürzen oder sich senken können. Satz 1 gilt für sonstige bauliche Anlagen entsprechend.

(2) Die Mindeststärke von Grabmalen bestimmt sich nach den §§ 30 und 31 dieser Ordnung.

(3) Die Kirchengemeinde kann überprüfen, ob die Fundamentierung von Grabmalen und Grabumrandungen ordnungsgemäß durchgeführt wurde.

(4) Die Verpflichteten nach § 17 dieser Ordnung sind verpflichtet, die Grabsteine und sonstige Grabausstattungen und -anlagen dauernd in einem verkehrssicheren Zustand zu halten.

Friedhofseil
(2) Reim...

§ 26

Beseitigung von Gefahren

(1) Stellt die Kirchengemeinde fest, dass von einer Grabstätte eine akute Gefahr ausgeht, so wird die Kirchengemeinde diese auf Kosten der Verpflichteten im Sinne des § 17 dieser Ordnung sofort beseitigen. Es dürfen jedoch nur die Maßnahmen getroffen werden, die zur Abwendung der akuten Gefahr erforderlich sind. Bezüglich der Erstattung der Kosten finden die Bestimmungen des § 36 Absatz 2 Satz 4 bis 6 dieser Ordnung entsprechend Anwendung.

(2) Bildet eine Grabstätte eine Gefahrenquelle, ohne dass eine akute Gefahr besteht, so fordert die Kirchengemeinde die Verpflichteten im Sinne des § 17 zur Beseitigung der Gefahr auf. Die Bestimmungen des § 36 Absatz 1 und 2 finden entsprechende Anwendung.

§ 27

Verbot von Grabsteinen aus Kinderarbeit

Grabmäler und Grabeinfassungen aus Natursteinen dürfen nur aufgestellt werden, wenn

- sie in Staaten gewonnen, be- und verarbeitet (Herstellung) worden sind, auf deren Staatsgebiet bei der Herstellung von Naturstein nicht gegen das Übereinkommen Nr. 182 der Internationalen Arbeitsorganisation vom 17. Juni 1999 über das Verbot und unverzügliche Maßnahmen zur Beseitigung der schlimmsten Formen der Kinderarbeit verstoßen wird (Herkunftsnachweis) oder
- durch eine Zertifizierungsstelle bestätigt worden ist, dass die Herstellung ohne schlimmste Folgen von Kinderarbeit erfolgte, und die Steine durch das Aufbringen eines Siegels oder in anderer Weise unveränderlich als zertifiziert gekennzeichnet sind.

§ 27 dieser Ordnung gilt nicht für Natursteine, die vor dem 1. Mai 2015 in das Bundesgebiet eingeführt wurden.

§ 28

Anlieferung der Grabmale und baulichen Anlagen

(1) Die Grabmale und die sonstigen baulichen Anlagen sind so zu liefern, dass sie am

Friedhofseingang von der Kirchengemeinde überprüft werden können.

(2) Beim Liefern von Grabmalen und sonstigen baulichen Anlagen sind der Kirchengemeinde vorzulegen:

- a) die Gebührenempfangsbescheinigung,
- b) die Genehmigung nach § 32 dieser Ordnung,
- c) Nachweise nach § 27 dieser Ordnung für ab dem 1. Mai 2015 in das Bundesgebiet eingeführte Grabsteine.

§ 29

Wahlmöglichkeit

(1) Auf den Friedhöfen werden Abteilungen mit allgemeinen (§ 30 dieser Ordnung) und Abteilungen mit zusätzlichen (§ 31 dieser Ordnung) Gestaltungsvorschriften eingerichtet.

(2) Es besteht die Möglichkeit, ein Grab in einer Abteilung mit allgemeinen oder in einer Abteilung mit zusätzlichen Gestaltungsmöglichkeiten zu wählen. Auf diese Wahlmöglichkeit ist vor dem Erwerb eines Nutzungsrechts hinzuweisen. Wird von dieser Wahlmöglichkeit kein Gebrauch gemacht, hat die Bestattung in einer Abteilung mit zusätzlichen Gestaltungsvorschriften zu erfolgen.

(3) Die einzelnen Abteilungen werden im Belegungsplan, der Bestandteil dieser Satzung ist, ausgewiesen.

§ 30

Abteilungen mit allgemeinen Gestaltungsvorschriften

(1) Unbeschadet der Vorschriften der §§ 23 bis 28 und 35 werden in Abteilungen mit allgemeinen Gestaltungsvorschriften keine zusätzlichen Anforderungen an die Gestaltung von Grabmalen und baulichen Anlagen gestellt, soweit nicht die Würde des Friedhofs beeinträchtigt wird.

Aus Gründen der Stand- und Verkehrssicherheit wird jedoch die Mindeststärke der Grabmale wie folgt festgelegt:

ab 0,40 m - 1,00 m Höhe	0,14 m
ab 1,00 m - 1,50 m Höhe	0,16 m,
ab 1,50 m Höhe	0,18 m.

(2) Im Einzelfall kann die Kirchengemeinde aus Gründen der Standsicherheit weitergehende Anforderungen stellen.

§ 31

Abteilungen mit zusätzlichen Gestaltungsvorschriften

(1) Als Material für Grabmale kommen Stein, Holz, Eisen, Kupfer und Bronze in Betracht.

(2) Nicht gestattet sind:

- a) die Nachahmung von Holzkreuzen in Stein, von Baumstämmen, von Felsen oder von Mauerwerk,
- b) Zementmasse, Terrazzo oder schwarzer Kunststein, Schlackensteine, Lava, Tropfstein sowie alle nicht wetterbeständigen Werkstoffe wie Gips, Rinde, Kork u.ä.,
- c) in Zement aufgetragener ornamentaler oder figürlicher Schmuck,
- d) Porzellan- und Terrakotta-Figuren als Massenware,
- e) Ölfarbenanstrich auf Steingrabmalen,
- f) Inschriften und Darstellungen, die der christlichen Religion widersprechen,
- g) Kies mit unterlegter Folie.

(3) Auf Grabstätten für Erdbestattungen sind die nachstehend bezeichneten Grabmale mit bis zu folgenden Größen zulässig:

a) bei einstelligen Grabstätten:

aa. bei einstelligen Wahlgrabstätten:

stehende Grabmale:

Höhe 1,00 m – 1,30 m, Breite bis 0,60 m, Mindeststärke 0,18 m.

liegende Grabmale:

Breite bis 0,50 m, Länge bis 0,90 m, Mindesthöhe 0,16 m

bb. bei Reihengrabstätten:

stehende Grabmale:

Höhe bis 1,20 m, Breite bis 0,45 m, Mindeststärke 0,16 m.

liegende Grabmale:

Breite: bis 0,50 m, Länge bis: 0,70 m, Mindeststärke bis 0,14 m.

b) bei zwei- und mehrstelligen Grabstätten:

stehende Grabmale:

Höhe 0,80 m - 1,00 m, Breite bis 1,40 m, Mindeststärke 0,22 m

liegende Grabmale:

Breite bis 1,20 m, Länge bis 1,20 m, Mindesthöhe 0,18 m

c) Die Abdeckung der Gräber für Erdbestattungen und Urnengräber mit Steinplatten ist nur bis zu einem Anteil von einem Drittel der Fläche zulässig.

(4) Auf Urnengrabstätten sind Grabmale bis zu folgenden Größen zulässig:

a) liegende Grabmale für Urnenwahlgrabstätten:

Maximale Größe von bis zu einem 1/3 der Grabfläche zulässig

b) stehende Grabmale:

Grundriss 0,40m x 0,40 m, Höhe bis 1,20 m

(5) Auf Urnengemeinschaftswahlgräbern und Urnenreihengräbern gibt die Kirchengemeinde den Grabstein vor.

(6) Beim Urnengemeinschaftswahlgrab am Baum ist es nur erlaubt das Grab mit einem liegenden naturbelassenen Findling (der das Maximalmaß von 0,45 m x 0,30 m oder den Maximaldurchmesser von 0,40 m nicht überschreiten darf), der Name und Geburts- und Sterbedatum enthält, zu versehen.

§ 32

Antrags- und Zustimmungserfordernis

(1) Die Errichtung und Änderung von Grabmalen und sonstigen baulichen Anlagen bedarf der schriftlichen Genehmigung durch die Kirchengemeinde. Sie ist bereits vor Beginn der Arbeiten einzuholen.

(2) Auch provisorische Grabmale sind genehmigungspflichtig, sofern sie größer als 15 cm x 30 cm sind.

(3) Die Anträge sind durch die nach § 17 Verpflichteten zu stellen.

Den Anträgen sind zweifach beizufügen:

- a) der Grabmalentwurf mit Grundriss und Seitenansicht im Maßstab 1:10 unter Angabe des Materials, seiner Bearbeitung, des Inhalts, der Form und der Anordnung. Ausführungszeichnungen sind einzureichen, soweit es zum Verständnis erforderlich ist.
- b) Zeichnungen der Schrift, der Ornamente und der Symbole im Maßstab 1:1 unter Angabe des Materials, seiner Bearbeitung, des Inhalts, der Form und der Anordnung, Ausführungszeichnungen sind einzureichen, soweit es zum Verständnis erforderlich ist. In besonderen Fällen kann die Vorlage eines Modells im Maßstab 1:5 oder das Aufstellen eines Modells in natürlicher Größe auf der Grabstätte verlangt werden.

§ 33

Zuwiderhandlungen

Entspricht eine Grabanlage nicht den genehmigten Zeichnungen oder wurde sie ohne Genehmigung errichtet, so kann die Kirchengemeinde einen Monat nach Benachrichtigung des Inhabers der Grabnummernkarte oder des Nutzungsberechtigten die Grabanlage auf dessen Kosten entfernen lassen.

§ 34

Entfernung von Grabmalen

- (1) Grabmale dürfen vor Ablauf der Ruhezeit bzw. des Nutzungsrechts nur mit vorheriger schriftlicher Genehmigung der Kirchengemeinde entfernt werden.
- (2) Die Wiederverwendung von Grabmalen auf anderen Gräbern auf dem Friedhof bedarf der schriftlichen Genehmigung der Kirchengemeinde.
- (3) Nach Ablauf der Ruhezeit bei Reihengräbern bzw. nach Ablauf der Nutzungszeit bei Wahlgräbern werden die Grabmale und sonstige baulichen Anlagen nach Ablauf von drei weiteren Monaten von der Friedhofsverwaltung entfernt, worauf nach § 19 Abs. 5 und § 20 Abs. 10 dieser Friedhofsordnung rechtzeitig hinzuweisen ist. Der Friedhofsträger ist nicht verpflichtet, das Grabmal oder die sonstigen baulichen Anlagen zu verwahren, wenn sie nicht innerhalb von drei Monaten nach Ablauf der Ruhezeit/Nutzungszeit vom Verpflichteten angefordert und abgeholt werden. Auf Beschluss des Kirchenvorstands können Altgrabmale aus denkmalpflegerischen Gründen zur Wiederverwendung auf diesem Friedhof – Patenschaft – kostenlos abgegeben werden. Es sind vom Übernehmenden die Kosten für die Renovierung

unter Angabe
und Aufarbeitung zu tragen. Alte Inschriften sind nach Möglichkeit zu erhalten.

Die Gebühr für die Entfernung der Grabmale und sonstigen baulichen Anlagen wird vorab bei Beantragung der Grabmalgenehmigung erhoben und erstattet, falls die Nutzungsberechtigten die fachgemäße Entfernung der Grabmale auf eigene Kosten veranlassen. Für Bestattungen bis zum Inkrafttreten dieser Friedhofsordnung gilt § 18 Absatz 3 der Friedhofsordnung vom 12. Oktober 2004. Danach ist nach Ablauf oder nach Entzug des Nutzungsrechtes für eine Grabstätte diese abzuräumen und die Grabmale einschließlich der Fundamente zu entfernen.

§ 35

Pflege der Grabstätten

(1)⁴¹ Alle Gräber sind bis zum Ablauf von sechs Wochen nach dem Begräbnis von Kränzen und Blumenschmuck frei zu räumen und in einer weiteren Frist von sechs Wochen gärtnerisch herzurichten sowie bis zum Ablauf der Ruhezeit (bei Reihengräbern) bzw. der Nutzungszeit (bei Wahlgräbern) ordnungsgemäß in Stand zu halten.

(2) Die Gestaltung der Gräber ist dem Gesamtcharakter des Friedhofes, dem besonderen Charakter des Friedhofsteils und der unmittelbaren Umgebung anzupassen. Dies betrifft auch die Höhe des Grabbewuchses, die 2,00 m nicht überschreiten soll.

(3) Grabbeete dürfen nicht über 0,20 m hoch sein.

(4) Zur Bepflanzung der Gräber sind nur geeignete Gewächse zu verwenden, welche die benachbarten Gräber und die öffentlichen Anlagen und Wege nicht beeinträchtigen.

(5) Für Beeinträchtigungen der Grabstätten und Grabanlagen durch Wurzelwuchs ist die Haftung der Kirchengemeinde ausgeschlossen.

(6) Verwelkte Blumen und Kränze sind unverzüglich von den Gräbern zu entfernen.

(7) Die Verwendung von Pflanzenschutz- und Unkrautbekämpfungsmitteln ist nicht gestattet.

(8) Mit Ausnahme von Grablichtern und Vasen ist die Verwendung von Materialien, die Kunststoff oder sonstige nicht verrottende Bestandteile enthalten, auf der Grabstelle untersagt.

(9) Die Entsorgung von Abfällen, deren Anfallort außerhalb des Friedhofsgeländes liegt, ist auf dem Friedhof verboten.

§ 36

Vernachlässigung der Grabstätten

(1) Wird eine Grabstätte nicht ordnungsgemäß hergerichtet oder gepflegt, fordert die Kirchengemeinde den Verpflichteten nach § 17 dieser Ordnung durch schriftlichen Bescheid auf, die Grabstätte innerhalb einer Frist von zwei Monaten in Ordnung zu bringen. Ist der Verpflichtete nicht bekannt oder nicht ohne besonderen Aufwand zu ermitteln, erfolgt anstatt der schriftlichen Aufforderung eine öffentliche Bekanntmachung an der Friedhofstafel. Daneben wird der Verpflichtete durch ein Hinweisschild auf der Grabstätte aufgefordert, sich bei der Kirchengemeinde zu melden.

(2) In der Aufforderung gemäß Absatz 1 ist anzudrohen, dass die Kirchengemeinde bei erfolglosem Ablauf der Frist das Erforderliche auf Kosten des Verpflichteten im Wege der Ersatzvornahme veranlassen wird. In der Mitteilung ist der voraussichtliche Kostenbetrag bekannt zu geben. Des Weiteren wird in dem Bescheid darauf hingewiesen, dass das Recht auf Nachforderung von Kosten unberührt bleibt, wenn die Ersatzvornahme einen höheren Kostenaufwand verursacht. Die Kosten der Ersatzvornahme werden von der Kirchengemeinde durch Leistungsbescheid erhoben. In diesem Bescheid ist darauf hinzuweisen, dass die Zahlung innerhalb eines Monats zu erfolgen hat. Auf die Bekanntgabe des Bescheides finden Absatz 1 Sätze 2 und 3 entsprechende Anwendung.

(3) Ist die Kirchengemeinde auf Grund der vorgenannten Bestimmungen zur Ersatzvornahme berechtigt, kann sie bei Wahlgrabstätten an Stelle einer Ersatzvornahme das Nutzungsrecht an der Grabstätte entschädigungslos entziehen. Die Entziehung des Nutzungsrechtes erfolgt ebenfalls durch einen Verwaltungsakt, auf dessen Bekanntgabe Absatz 1 Sätze 2 und 3 entsprechende Anwendung finden.

VI. Schlussvorschriften

§ 37

Kriegsgräber

Für die Gräber der Opfer von Krieg und Gewaltherrschaft gelten die besonderen gesetzlichen Bestimmungen des Gesetzes über die Erhaltung der Gräber der Opfer von Krieg und Gewaltherrschaft (Gräbergesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 16.01.2012, BGBl. I S.98, zuletzt durch Art. 9 des Gesetzes vom 23.07.2013, BGBl. I S.2586 geändert).

§ 38

Listenführung

Es werden geführt:

- (1) Ein Bestattungsbuch, das in elektronischer Form zu führen ist, bestehend aus
 - a) einem Gräberverzeichnis, sortiert nach den Nummern der Reihen- und Wahlgräber,
 - b) einem Namensverzeichnis (Beerdigungsverzeichnis),

Die Eintragungen haben

- Namen,
- Tag der Geburt und des Todes,
- Stand,
- Wohnort,
- Nutzungs- und Ruhezeit

zu enthalten.

- (2) einen Gesamtplan

§ 39

Gebührenordnung

Für die Erhebung der Gebühren ist die jeweilige Friedhofsgebührenordnung maßgebend.

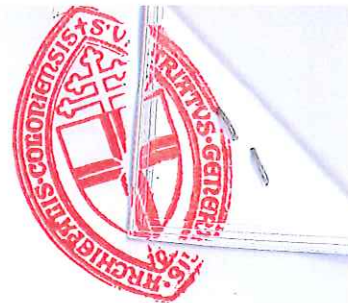
§ 40

Haftung der Kirchengemeinde

- (1) Der Kirchengemeinde obliegen außer der Verkehrssicherungspflicht keine besonderen Obhuts- und Überwachungspflichten.
- (2) Die Kirchengemeinde haftet insbesondere nicht für Schäden, die
 - a) durch eine nicht satzungsgemäße Benutzung des Friedhofes, seiner Anlagen oder seiner Einrichtungen,
 - b) durch strafbare Handlungen Dritter,
 - c) durch unabwendbare Ereignisse,
 - d) durch Wurzelwuchs (siehe § 35 Abs. 5 dieser Ordnung)
 - e) durch Tiere verursacht werden.
- (3) Im Übrigen haftet die Kirchengemeinde nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit.

§ 41

Benutzung der Friedhofskapelle und Leichenhalle (nicht vorhanden)



- (1) Die Friedhofskapelle steht für Begräbnisfeierlichkeiten zur Verfügung.
- (2) Die Leichen werden, soweit es der Raum gestattet, in die Leichenhalle aufgenommen. Die Aufnahme erfolgt entweder auf Wunsch der Hinterbliebenen oder auf behördliche Anweisung. Die Särge werden vor dem Verlassen der Leichenhalle geschlossen. Bis zu diesem Zeitpunkt ist es den Angehörigen gestattet, die Leiche zu sehen.
- (3) Der Sarg einer rasch verwesenden Leiche ist geschlossen zu halten.
- (4) Die Leichen der an anzeigepflichtigen Krankheiten Verstorbenen müssen sofort in geschlossenen Särgen in die Leichenhalle gebracht und in einem besonderen Raum verschlossen aufgestellt werden. Sie dürfen zur Besichtigung seitens der Angehörigen nur mit Genehmigung der zuständigen Behörde nochmals geöffnet werden.
- (5) Särge, welche von auswärts kommen, bleiben geschlossen. Ihre Öffnung ist gleichfalls nur mit Genehmigung der zuständigen Behörde zulässig.

Vorstehende Friedhofsordnung wurde in der Sitzung des Kirchenvorstandes vom
30.08......2022 festgelegt.

Sie tritt am 01.11...... 2022 in Kraft. Gleichzeitig treten alle den Friedhof betreffenden bisherigen Vorschriften außer Kraft.

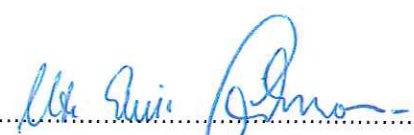
Köln, den 30.08...... 2022

Die Kath. Kirchengemeinde
Heilige Drei Könige in Köln




.....
Vorsitzender des Kirchenvorstandes


.....
Mitglied des Kirchenvorstandes


.....
Mitglied des Kirchenvorstandes

J. Nr. K 100-39-5
GENEHMIGT
Köln, den 28.09.22
Das Erzbischöfliche Generalvikariat
